

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Dezember 2012)

### § 1. Geltung der Bedingungen

- (1) Für alle unsere Lieferverträge gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir deren Geltung vorab ausdrücklich und firmenmäßig bestätigen. In allen anderen Fällen wird abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir beim jeweiligen Vertragsabschluss nicht noch einmal widersprechen.
- (3) Für Art, Umfang und Zeitpunkt unserer Lieferung sind die Angaben in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung maßgebend.
- (4) In unserer Auftragsbestätigung verwendete Incoterms beziehen sich auf die Fassung 2000. Sie gehen im Rahmen ihres Regelungsumfanges den nachstehenden Bedingungen vor.

### § 2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Beschreibungen und sonstige technische Daten geben unverbindliche Annäherungswerte wieder. Sie sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie vorab ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigen. Auch während der Lieferzeit bleiben technische Änderungen vorbehalten.
- (3) Dem Besteller übergebene Muster dienen ausschließlich als unverbindliches Anschauungsmaterial. Auch wenn der jeweilige Vertragsabschluss unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ein bestimmtes Muster erfolgt sind wir berechtigt, bei unseren Lieferungen von überlassenen Mustern abzuweichen.
- (4) Alle Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Vereinbarung geändert werden. Ein von uns unwidersprochen geliebene unternehmerische Bestätigungsschreiben gilt nur als Schriftformentsprechung, wenn es nicht – auch nicht in Details – vom Inhalt der mündlichen Vereinbarung abweicht.
- (5) Sollten dem Besteller nach Vertragsabschluss Änderungen von Tatsachen bekannt werden, die wir unserer Angebotskalkulation und Auftragsdurchführung zugrunde gelegt haben oder die Änderungen in der Durchführung des Lieferauftrags erfordern könnten, hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Wir sind diesfalls zu entsprechenden Preispassungen berechtigt. Bei erheblichen Tatsachenänderungen sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### § 3. Zeichnungen, Unterlagen

Wir behalten an allen Zeichnungen, technische Beschreibungen, sonstigen Unterlagen und Ausarbeitungen auch nach Aushändigung an den Besteller Eigentum, Urheberrecht und ausschließliches Nutzungsrecht. Ohne unsere Zustimmung darf der Besteller diese Unterlagen nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Alle diese Unterlagen dürfen Dritten nur in Verbindung mit unserer Produktpalette übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden. Bei Nichterteilung eines Auftrags sind wir berechtigt, überlassene Unterlagen zurückzuerlangen. Im Fall des Konkurses oder Ausgleichs des Bestellers haben wir ein Aussonderungsrecht an allen dem Besteller übergebenen Zeichnungen, technischen Beschreibungen, sonstigen Unterlagen und Ausarbeitungen.

### § 4. Konstruktionsänderungen

- (1) Wir sind berechtigt, an unseren Produkten technische Verbesserungen und durch Weiterentwicklung bedingte Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Wir sind weiters berechtigt aber nicht verpflichtet, derart verbesserte, weiterentwickelte und geänderte Produkte an unsere Besteller zu liefern, selbst wenn dem jeweiligen Lieferauftrag zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch das unveränderte, nicht weiterentwickelte und unveränderte Produkt zugrunde lag. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Konstruktionsänderungen und technische Verbesserungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Eine Pflicht zu einer solchen Änderung oder Verbesserung besteht auch dann nicht, wenn das betreffende ausgelieferte Produkt noch nicht verbaut und eine Änderung oder Verbesserung leicht durchführbar ist. Über Verbesserungen und Weiterentwicklungen werden wir unsere Besteller laufend informieren.
- (2) Wir behalten uns vor, auch ohne Abstimmung mit dem Besteller und auch nach Vertragsabschluss vereinbarte Materialien durch gleichartige oder gleichwertige andere Materialien zu ersetzen, es sei denn, es wurden ausdrücklich bestimmte Materialien vereinbart.

### § 5. Versand, Gefahrübergang

- (1) Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine fachgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung dieser Verpackungen vorzunehmen.
- (2) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unser Lager verlassen hat, je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte früher eintritt. Die Gefahr geht auch dann nach diesen Regeln auf den über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
- (3) Soll die Lieferung auf Wunsch des Bestellers nicht unmittelbar nach ihrer Versandbereitschaft an den Besteller versendet oder zugestellt werden, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (4) Nachlieferungen erfolgen nur auf besondere Bestellung (Nachbestellung) und gegen Berechnung zu jenem Preis, der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Nachbestellung durch uns gültig ist. Wir sind zur Annahme von Nachbestellungen nicht verpflichtet.

### § 6. Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich in Euro, bar und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Sie umfassen auch die Versandbereitstellung der Ware samt Transportverpackung an unserem Firmensitz. Transportkosten trägt ohne besondere Vereinbarung der Besteller.
- (2) Erfolgt eine Lieferung auf Anordnung durch den Besteller später als drei Monate nach dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, dürfen wir unsere Preise angemessen erhöhen. Eine dem Anstieg der Rohstoffpreise im jeweiligen Zeitraum entsprechende Preiserhöhung ist jedenfalls angemessen. Besteht die Lieferung aus Produkten unterschiedlicher Rohstoffzusammensetzung, so gilt eine Preiserhöhung im Ausmaß des im jeweiligen Zeitraum am stärksten gestiegenen Rohstoffpreises als angemessen.

### § 7. Lieferung, Fristen und Termine

- (1) Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindliche Richtwerte. Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Sie verlängern sich um jenen Zeitraum, den der Besteller uns gegenüber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen (insbesondere seiner Zahlungs- und Mitwirkungspflichten) aus diesem oder einem anderen mit uns bestehenden Rechtsverhältnis zumindest teilweise in Verzug ist.
- (2) In Fällen höherer Gewalt, wozu insbesondere auch die Zerstörung oder Beschädigung bereits zur Lieferung (zumindest teilweise) vorbereiteter Leistungen zählt, verlängern sich Lieferfristen und verschieben sich Liefertermine angemessen. Ereignisse höherer Gewalt sind zum Beispiel Mobilmachung, Kriegsgeschehen und behördliche Maßnahmen. Der höheren Gewalt stehen Maßnahmen gleich, die uns die Ausführung unserer Bau- und Montageleistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie zum Beispiel extreme Witterungsverhältnisse an der Baustelle, Streik oder Aussperrung, Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Mangel an Rohmaterial oder Brennstoffen und sonstige Betriebsstörungen sowie Behinderungen der Verkehrswege, wie zum Beispiel Vereisung von Wasserwegen, von Versand- oder Empfangshäfen. Der Besteller ist frühestens sechs Wochen nach Erhalt unserer Mitteilung über eine durch höhere Gewalt verursachte Lieferverzögerung zum Vertragsrücktritt berechtigt. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt bei uns, unseren Zulieferern oder Nachnehmern eintreten.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- (4) Sofern wir uns mit der Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf Ersatz der durch diesen Verzug schuldhaft verursachten Schäden (Verzugserschädigung). Der Besteller hat zur Inanspruchnahme einer Verzugserschädigung Eintritt und Höhe seines Verzugsschadens nachzuweisen. Die Verzugserschädigung ist mit einem Maximalbetrag von höchstens 10% des Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen (Teil-)Lieferungen beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, unser Verzug beruht auf uns zurechenbarer grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (5) Der Besteller ist nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von mindestens vier Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir die Verzögerung unserer Lieferung zu vertreten haben. Über die in (§ 7 Abs. 4) genannten Verzugserschädigungsansprüche hinausgehende Ansprüche sind auch im Fall des berechtigten Rücktritts vom Vertrag ausgeschlossen.

### § 8. Warenrücklieferung

Warenrücklieferungen können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung an uns zurückgesandte Waren werden wir nicht annehmen und können auf Kosten des Bestellers auf Lager gegeben oder rückübermittelt werden.

### § 9. Zahlung

- (1) Unsere Leistungen sind binnen 60 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir ein Skonto von 3% des Rechnungsbetrags. Die Zahlung hat jeweils so rechtzeitig auf unserem Konto einzuliegen, dass wir am letzten Tag der Zahlungsfrist uneingeschränkt über den gesamten Rechnungsbetrag verfügen können. Allfällige im Zahlungsverkehr anfallende Spesen trägt uneingeschränkt der Besteller.
- (2) Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen. Sind aufgrund eines Zahlungsverzugs des Bestellers bereits Kosten und/oder Zinsen angefallen, sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Lieferung selbst anzurechnen.
- (3) Unsere sämtlichen Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit gegebenenfalls hereingekommener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus dem jeweiligen oder auch jedes anderen zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertragsverhältnis nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Sämtliche Folgen von aufgrund der Ausübung dieses Rechts versäumter Leistungs- und Liefertermine trägt der Besteller.

- (4) Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang üblichen Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit die zu sichernden Forderungen betagt oder befristet sind. Übliche Sicherheiten im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Bankgarantien und verbücherte Immobilienhypotheken. Sämtliche Kosten der Bestellung von Sicherheiten trägt der Besteller.
- (5) Alle Zahlungen an uns sind qualifizierte Schickschulden. Sollen aus welchem Grund auch immer Schwierigkeiten beim Transfer von Rechnungsbeträgen (insbesondere aus dem Ausland) auftreten, gehen die dadurch eintretenden Nachteile zulasten des Bestellers. Ist Zahlung in fremder Währung vereinbart, gilt der Tageskurs des Datums unseres Angebots, das dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegt. Kann der Besteller eine vereinbarte Zahlungsweise oder einen vereinbarten Zahlungsweg nicht einhalten, hat er Zahlung nach unserer Wahl vorzunehmen.
- (6) Aufrechnung und Zurückbehaltung des zur Zahlung fälligen Betrags – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen. Der Besteller darf ausschließlich mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen uns aufrechnen.
- (7) Wir sind berechtigt mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Besteller oder dessen konzernverbundene Unternehmen zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen.

### § 10. Wechsel, Verzug des Bestellers

- (1) Wir sind nicht zur Annahme von Wechseln verpflichtet. Sollten wir uns im Einzelfall ausdrücklich zur Annahme von Wechseln verpflichtet haben, erstreckt sich diese Verpflichtung lediglich auf die zahlungshalber erfolgende Annahme diskontfähiger und ordnungsgemäß verbüchertem Wechsel. Die Annahme von Wechseln erfolgt unabhängig allfälliger anderlauter Erklärungen immer zahlungshalber.
- (2) Gutschriften über Wechsel- und Scheckbeträge erfolgen abzüglich aller Auslagen mit Wertstellung des Tags, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- (3) Bei Zahlungszielüberschreitungen berechnen wir Zinsen und Provisionen ab Fälligkeit gemäß den jeweiligen Bankensätzen für Überziehungskredite, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8% über dem zuletzt bekannt gegebenen Basiszinssatz im Sinn von § 1 Abs. 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz. Soweit wir höheren Zinsaufwand gegenüber unseren Bankinstituten nachweisen, sind wir wahlweise auch auf Geltendmachung der nachgewiesenermaßen an unsere Bankinstitute zu leistenden Zinszahlungen als Verzugsschaden berechtigt.

### § 11. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für Liefergegenstände beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (vgl § 5 Abs 2 und 3). Soweit sich gerügte Mängel auf Gegenstände beziehen, die wir von Dritten bezogen haben, endet die Gewährleistungsfrist im Verhältnis zu unserem Besteller spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem auch die uns vom Dritten eingeräumte Gewährleistungsfrist endet.
- (2) Die gesetzliche Mängelvermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Der Nachweis des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe obliegt daher unabhängig vom Zeitpunkt der Mängelrüge dem Besteller.
- (3) Offene Mängel und/oder Transportschäden an Liefergegenständen hat der Besteller durch schriftlichen Vermerk im Frachtbrief und schriftliche Mitteilung an uns sofort nach Eingang der Liefergegenstände am Bestimmungsort zu rügen. Mängel, die der Besteller nicht auf diese Weise rügt, lösen keinerlei Gewährleistungspflichten aus. Ausgenommen davon sind lediglich versteckte Mängel, die auch bei gewissenhafter Untersuchung nicht rechtzeitig entdeckt werden können. Diese sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Liefergegenstände am Bestimmungsort. Mängelrügen, Gewährleistungsprüfungen im Sinne des Abs 7 und die Gewährleistungsdurchführung unterbreiten nicht die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.
- (4) Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.
- (5) Ausschließlicher Gewährleistungsbefehl des Bestellers ist die Preisermäßigung. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt einer Preisermäßigung fehlende Liefergegenstände nachzuliefern oder die gerügten Mängel auf unsere Kosten und auf die Weise zu beheben, wie wir dies für technisch richtig halten.
- (6) Bestehen tatsächlich derart schwerwiegende Mängel, dass der bestimmungsmäßige Gebrauch der Liefergegenstände ohne Behebung dieser Mängel unmöglich ist, kann der Besteller ungeachtet der Bestimmung des vorangegangenen Abs 4 anstatt der Preisermäßigung die Mängelbehebung zu verlangen. Scheitert die Mängelbehebung und/oder Nachlieferung endgültig, hat der Besteller das Recht auf Wandlung. Die Ware ist diesfalls auf unseren Wunsch verpackt an uns zurückzusenden.
- (7) Wir sind berechtigt, behauptete Mängel jederzeit und wiederholt selbst, durch einen Versicherungssachverständigen oder durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen begutachten zu lassen. Die Kosten dieser Begutachtung trägt unser Besteller, wenn die Begutachtung ergibt, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist. Mit der Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln bevollmächtigt. Erhalten wir keine Gelegenheit zur Besichtigung behaupteter Mängel innerhalb angemessener Frist, bestehen keine Gewährleistungsansprüche.
- (8) Das Bestehen allfälliger Mängel bzw. deren Rüge hat auf die Fälligkeit von Zahlungen an uns keinen Einfluss.
- (9) Die Beschreibung der Leistung erfolgt in der Produktbeschreibung/Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung sind für die Beschaffenheit der geschuldeten Lieferung irrelevant.
- (10) Gewährleistung erfüllt vollständig bei Missachtung der zum Zeitpunkt eines Einbaus gültigen Einbau-, Verlege- und Bedienungsanweisungen sowie der von uns empfohlenen systematischen Lösungen.
- (11) Der Besteller ist nicht berechtigt, Rücksendungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorzunehmen. Versandkosten für Rücksendungen werden unabhängig vom Vorliegen dieser Zustimmung nicht vergütet.

### § 12. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen vor (Vorbehaltsware). Liefergegenstände bleiben bis zur restlosen Zahlung des Kaufpreises zuzüglich aller Nebenkosten, Spesen, Gebühren und Steuern in unserem Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Liefergegenständen gilt auch für alle (gleich aus welchem Rechtsgrund) derzeit bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen den Besteller. Bei fortlaufenden Geschäftsbeziehungen gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderungen.
- (2) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Er tritt uns hiermit alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe ab. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, weiterveräußert, tritt der Besteller schon jetzt in das der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung zusammen mit Waren veräußert, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen, tritt der Besteller schon jetzt in das der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretungen an.
- (3) Wir sind berechtigt, die unserem Besteller im vorigen Abs 2 eingeräumten Rechte jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- (4) Zur Einziehung der aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt vom Einziehungsrecht des Bestellers unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat auf unser jederzeitiges Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie alle zur Einziehung zweckmäßigen Angaben mitzuteilen, die betreffenden Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung an uns mitzuteilen.
- (5) Eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den übrigen bearbeiteten oder verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der bearbeiteten oder verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware ein; er verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.
- (6) Befindet sich der Besteller uns gegenüber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist er zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nicht mehr berechtigt.
- (7) Der Besteller hat alle eingezogenen Beträge sofort an uns weiterzuleiten, soweit unsere Forderungen fällig sind. Soweit dies nicht geschehen sollte, sind die eingezogenen Beträge unser Eigentum und müssen gesondert aufbewahrt werden. Im Fall des Konkurses oder Ausgleichs unseres Bestellers sind wir ersatzaussonderungsberechtigt.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (9) Verkauf der Besteller die Vorbehaltsware unter Vorbehalt des Eigentums weiter, bleiben wir bis zur restlosen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentümer der Vorbehaltsware. Der Besteller tritt uns hiermit die Forderungen auf Herausgabe der Vorbehaltsware und alle sonstigen Rechte gegen seine Abnehmer ab. Wir nehmen die Abtretungen an. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die mit Dritten zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware geschlossenen Verträge zu übergeben.
- (10) Werden die Liefergegenstände von dritter Seite gepfändet, ist der Besteller verpflichtet, Vollstreckungsbeamte auf unser Eigentum hinzuweisen und uns spätestens am dritten Tag nach der Pfändung unter Vorlage des Pfändungsprotokolls entsprechend Mitteilung zu machen. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, gegen diese Pfändung rechtliche Schritte zu ergreifen. Der Besteller haftet uns für alle aus allfälligen rechtlichen Schritten entstehenden Kosten.
- (11) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung von uns begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus der Warenlieferung nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogener.

### § 13. Abtretungen

Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus mit uns geschlossenen Verträgen an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

### § 14. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns oder unserem Besteller geschlossenen Vertrags oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Zur Schließung der durch die (Teil-)Nichtigkeit einzelner Bestimmungen entstandenen Lücken haben beide Vertragspartner sich so zu verhalten, wie es sich aus Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrags ergibt und wie es zur Wiederherstellung des ursprünglich vereinbarten Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich ist. Wir sind dazu auch berechtigt, den schriftlichen Abschluss einer entsprechenden neuen Vertragsbestimmung zu verlangen.

### § 15. Verzicht auf Ansprüche

Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch uns kann der Besteller keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn wir einen solchen nicht ausdrücklich erklären.

### § 16. Form von Mitteilungen

Wichtige Mitteilungen erfolgen – soweit im Einzelfall nicht anders geregelt – schriftlich, per Telefax oder per E-Mail und sind an den in unserem Angebot genannten Ansprechpartner zu richten. Mitteilungen des Bestellers, die auf Mängelrügen, Nachfristsetzung infolge Verzugs, die Änderung oder Beendigung des mit uns geschlossenen Vertragsverhältnisses gerichtet sind, entfalten darüber hinaus nur bei firmenmäßiger Zeichnung durch den Besteller Rechtswirksamkeit.

### § 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Für unsere gesamten Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende österreichische Recht an unserem Sitz unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen. Sollten wir unseren Schriftstücken eine fremdsprachige Übersetzung beifügen, ist alleine die deutschsprachige Fassung rechtsverbindlich.
- (2) Anwendbar ist ausschließlich Kaufrecht; die Anwendbarkeit sämtlicher dispositiver Bestimmungen des Werkvertragsrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 1(1) Z 1 KSchG, ist Gerichtsstand ausschließlich das für den 10. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht; der Erfüllungsort ist in diesem Fall Wien. In jedem Fall können wir Ansprüche gegen den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagsweise geltend machen.

### Vorschrift für Kundenmontage

Bei der Durchführung der Montage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzugehen. Insbesondere sind zu beachten: die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, IFBS-Montagerichtlinien und Vorgaben der verantwortlichen Fachplaner wie Instruktionen, Pläne und statische Berechnungen. Unsere Ausführungsvorschläge sowie Beratungen durch unsere Mitarbeiter beinhalten stets nur beispielhafte Lösungen aus der Praxis, die lediglich als unverbindliche Empfehlungen anzusehen sind.

